

Hierauff haben wir den
Müllknechten vnnnd Mülljungern
 ihr Jahrsbesoldung dahin gesetzt
 vnnnd geordnet.

Enlich / wo ain Müllherr oder Maister ain solch Müllwerch hat / das er darinnen / drey / vier / oder mehr Müllknecht oder Junger fürdern kan / vnder denen aber ainer ist / welcher als ain Maister / oder aber Knecht / auß gueter erfarenhait / in der arbeit den andern vorzustehen wiß / der auch sonderlich dem Müllherrn / vmb alle ding des Müllwerch betreffende antwort geben wil / vnd dahin verpunden ist / oder welcher Müllknecht / im Beckenmalter / das schrotten / vnnnd schaiden wol verrichten kan / dem oder ainem solchen / mag man neben seiner zymlichen vnderhalt / von Speiß vnd Trancß zu Jahrs Besoldung geracht werden / sonderlich bey denen Müllen / da das Beckenmalter zu vnser Stadt Wienn verricht wird / biß in die Sechßondzwanzig gulden auffß maist / vnnnd von yedem Muth Waiz schrotgelt sechskreuter / auch vom schaiden vier kreuter / Im Fall aber ain Müllherr / oder Maister dergleichen Müllknecht / oder Junger leichter bestellen kan das soll auch zugelassen sein.

In andern Mühlen/ da kain oder wenig Beckhen malter zu schrotten / aber sonst viel gemaines malter zu arbeiten / vnd also dabey sonder hoher mühe vnd arbeit noth ist / soll ainem Mühlknecht oder Zunger/ welcher im Handtwerck wolgeübet vnd erfahren ist / des Jahrs neben zimlicher vnderhalt / von Speiß vnd Franck zu Besoldung geraicht werden / benendlichen Siebenzeihen Gulden vnd wo darunder ainer zu zeitten Beckhenmalter / schrotten vnd schaiden müest / mag denselben obbestimbt / schrott vnd schaidgelt daneben erfolgen.

In gar geringen Mühlen da der arbeit wenig ist / soll ainem Mühlknecht oder Zunger/ des Jahrs / neben der vnderhalt von Speiß vnd Franck zur besoldung geraicht werden / biß in dreyzeihen Gulden / Wo aber ain Mühlunger aller erst / newlich außgelernet / oder des Handwercks sonst kain sondere erfahrung hat / der mag vnd soll vmb zeihen Gulden / Neunthalben / oder sechs ainhalben Gulden gedingt werden.

Nach dem auch denen Mühlknechten vnd Zungern / beschwärllich sein möcht / auff raichung / solicher Ihrer bestimpten besoldung/ biß zu Außgang des ganzen halben oder viertel Jars zu warten/ sollen Ihnen auff ihr begern/ die gebührnus Pro Rata, auff jede woche/ oder zu Monants zeitten/ durch die Mühlherren oder Mayster bezahlt werden.

Iber das alles/ sollen denen Mühlknechten vnd Zungern / das gebührende Peutelgelt/ wo es
vor

vor Dreuchig gewest / noch erfolgen. Doch daß sie dauon die Deuteeltücher / erkhauffen / oder da die Mühlhern vnd Maister die Deuteeltücher bezahlen / soll auch das Deuteelgelt mit Ihnen gethailt werden. Ausser des sollen die Mühlknecht oder Junger / an jemandts wer der were / ainich Trinctgeldt / gar nicht zuerfordern haben / sondern sich an bestimbten Ihren besoldung genügen lassen / bey Straff.

S Emnach vnd damit vnder denen Mühlhern vnd Maistern ainer so wol wie der ander zur notdurfft / die Mühlknecht vnd Mühljunger / omb so viel mehr haben kan / so solle ihnen sampt vnd sonderlich hies mit bey straff verpöffen sein / das kainer die bestimpte Besoldung nicht staiger / Ihme auch die Mühlknecht vnd Junger / durch ainiche andere / verborgene gaben / nicht solicher gestalt / zuzeich / das andere dabey mangel leyden müessen.

Errer soll hinfüran ainem jeden Mühlknecht oder Junger / der sein zeit trewlich außdient / durch den Mühlhern oder Maister / von dem Er abzeucht / nach gelegenhait seines verhaltens / ain ordentliche Vosspar / oder ein Abschiedt brieff gefertigt / vnd zuegestellt werden / vnd solle kein Mühlhern oder Maister die wanderten Mühlknecht vnd Junger mit fertigung / berürten abschiedts wider die gebür / vnd ausser sonderer / erheblichen vrsachen / keines wegs nicht auffhalten.

Bleichsfals solle kein Mühlhern oder Maister einen Mühlknecht oder Junger / nicht auffnehmen

nehmen noch befürdern / Er bring dann von dem orth / da er zuuor gearbeit / ainen solichen abschieds Brieff für.

Eswere denn sach / das jetzt im anfang
 Gausser Landes / vnd von Drttenbeer / da dergleichen
 abschied vnnnd Posparten noch nicht gebreuchig Müll-
 knecht vnnnd Junger khämen / die mögen befürdert wer-
 den / bis sie auff khünfftigs Ihre Posparten / in disem Lande
 erdiennen.

Hain Müllknecht oder Mülljunger
 solle khünfftig / auffer erlaubnus des Müllherzn / oder
 seines beuelch habers vnd des Maisters / dabey Er arbeit
 von der werchstet zum Wein noch an andere ort auffer der
 Müll onhe redlich vnd notwendig vrsachen / dem feyern oder
 andern leichtfertigen / vnzimblichen händlen nicht nach geen /
 oder durch solichen müessiggang / am Müllwerch was vero-
 saumben / oder schaden thun / von welchen soliches beschäch /
 die sollen durch die Müllherzn / Maister vnd die Oberkaiten
 jedes orts gestrafft werden / nach gelegenhait des erfolgten
 schadens vnnnd der verprechung.

Nach dem sich auch die Müllknecht
 vnd Junger zu zeitten / auß sonderm muetwillen / dess
 feyrens lang gebrauchen / vnd gar kainen Müllherzn oder
 Maister arbeitten / sonder darunder von ainer Müll zur
 andern lauffen / die andern Müllknecht vnd Junger von
 der arbeit abreden / zum vnfließ bewegen / vnnnd sie in die
 Wirtsheuser zugehen verursachen / darauß allerley
 versaumbnus vnnnd verhinderung / bey dem Müllwerch
 B sambe

sambt anderer nachtailligen handlung entstehet / solle solichs es hinfüran auch ernstlich dahin verpotten sein / daß dergleichen streichende Müllknecht vnnnd Junger / ausser gueter redlicher zuelässigen vrsachen / in khainer Müll noch anderswo / vber ein Mallzeit oder zum maißen vber nacht vnd tag nicht geberberget / noch auffgehalten werden solle / Welche aber hierüber betretten / die sollen gestrackts / wo sy Jres feyrens nicht genuegsambe vrsachen fürbringen / gefencklichen eingezogen / vnd durch jedes orths Obrigkeit gestrafft werden.

Wie auch bey denen Wierden vñ Gastgeben / vnd Leutgeben / ernstliche einsehung bes veben / solle / das sy dergleichen on noth feyrende Müllknecht vnd Junger / vber nacht vnnnd tag ausser gueter vrsachen / nicht berbergen.

Noch auch fürthumbt / das sich etwo leichtfertige Müllunger zusamben rotten / die / so sy bey der arbeit fleissig wissen / für sich erfordern / vnnnd etwo vrsach suechen / sy vmb gelt zu straffen / oder die gar zuschlagen / mit fürgeben / es sey Handtwerchs brauch / vnd da sy soliche fleissige arbeit in Ihr Gesellschaft zum sauffen / vnd andern vnordentlichen leichtfertigen händlen vernommener gestalt / nicht bewegen können / das sy sich woll vnderstehen dürffen mit gewalt / in die Müllen zu fallen / vnnnd soliche fleissige Junger fräuentlich heraus zunemben / welches khaines wegs zgedulden ist / So sollen dergleichen / fräuentliche händel hiemit auch gänzlich verpotten sein / vnd wo ainer / oder mehr darüber betretten / der oder dieselben sollen stracks / durch

durch die nechsten Landtgericht / oder andere Obrigkhaiten /
 gefencklich eingezo-gen / Erstlich durch gefencknus ernstlich
 gestrafft / vnnnd ihnen zum andermal das Handtwerch gar
 nider gelegt werden.

Dann so solle zu yederzeit / wann ainer
 oder mehr Müllknecht oder Junger / sonderlich von
 den Müllhern angenommen / der Müllzeug so denselben
 vnderhanden gegeben / vnnnd hernach wann sollicher
 Müllknecht oder Junger abziehen will / widerumb
 durch zween oder drey negst gefessne Maister / auff be-
 gern des Müllhern besichtigt werden / vnnnd im Fall
 sich bey solicher besichtigung befindet / daß dergleichen
 Müllknecht oder Junger / durch ihren vnfleiß vnnnd
 auß sonderer verwarlosung / oder fürsecklich an dem
 Müllzeug etwas verabsaumbt oder verderbt hetten / deß
 sy wol wenden khönnen / dieselben sollen schuldig sein
 soliche schaden sampt dem vnkhosten / der dem Müllhern
 vber die bschaw laufft / nach erkhandtnus der Maister /
 vnnnd yedes Orts Obrigkhait / dem Müllhern zuer-
 statten / vnnnd mag Zuen der Müllhern biß auff ange-
 regte erstattung die Vosparten oder abschiedt brieff / wol
 vorhalten.

So soles auch gegen denen Müllknecht
 ten vnnnd Jungern / die ainem Müllhern oder Maister /
 daß malter auß vnfleiß oder fürsecklich verderbeten gehal-
 ten werden.

Daber in ainer Mül ain Oberknecht
 oder Mül Junger ist / welcher dergleichen verantwor-
 tung

tung für sich vnnnd seine vndergebne Müllhnecht oder Junger / auff sich genommen hett / so soll mit der bschar vnd andern verstandner massen gegen demselben allein gehandelt werden.

Semnach auch die Müllhnecht vnnnd Junger / etwo für ainen prauch anziehen wollen / daß khain behenradter vnder Fremmittel gedult werden solle / da doch mehrerley bedencken vnd versachen / darumben die behenradten für die ledigen leichtfertigen / vnzüchtigen leuth / zu befürdern / verhanden sein.

Solle berürter gebrauch / ob anderst ainer vorhin wär / hiemit gänzlich auffgehebt / auch die Jenigen Müllhnecht vnnnd Junger / welche sich nach Ehren behenraden / vnd deßwegen gute Kundtschafft haben / nicht weniger als die ledigen / hinfüran geduldet vnd befürdert werden.

Wann ain Müllhnecht oder Junger / von ainem Mülhern oder Maister ain Mül im bestandt annemben würde / das solle Ime von Handtwerch vnoerwerth zugelassen sein.

End weil wissentlich / was für viffeltiger vnrat / auß dem spil / sonderlich bey den gemainen Leuten entsteht / sich aber für andere Handtwercher / Insonderhait die Müllhnecht vnnnd Junger / desselben spilen gar zu vberflüssig gebrauchen / So soll Imen hiemit alles spilen

spilen vmb gelt oder gelts werdt/ auff thünfftigs/ gänzlich verpotten sein/ allermassen wie solches die hievor außgangen/ Khaiserlich Poilicej mit sich bringt bey straff/ so ain yede Obrigkeit/ darunder der gleichen spiler betretten/ nach gelegenheit vnd gezimender massen fürnemen mag.

Es soll bey hoher straff kein Mülhnecht oder Junger/ den andern haimlich noch öffentlich/ nicht abweisen/ oder bewegen ainem ehrlichen Mülhern oder Maister vmb die gesetzte belohnung zuarbeiten.

W auch die Mülhern oder Maister an welchen Mülhnecht/ wider die Ordnung vnd gebür beschwären/ in dem soll solichen beschwärdten Mülhnechten vnd Jungern/ von der Zech vnd den ordenlichen Obrigkeiten/ dafür es schlagweiß schämb/ pilliche vnd fürderliche außrichtung beschehen.

Eleichfals soll den Mülhern vnd Maistern/ in den beschwörungen/ die sy wider die Mülhnecht vnd Junger hetten/ vnd selbst nicht abhandlen schänden/ von denen ordenlichen Zechen/ Obrigkeiten vnd Landgerichten/ vnuerzogentliche billiche/ außrichtung/ vnd bandthabung erfolgen.

W Duerz sich ainicher Mülhnecht oder Junger/ hierüber vnderstündt vmb ainicher vrsach willen/ wider seinen Mülhern oder Maister/ sein selbst Richter zusein/ vnd etwo sein vermainte beschwär außser hilff der ordenlichen Zech/ vnd Obrigkeit/ aigenwillig/ tättlich

oder fräffentlich zuwenden oder zurechen/ der oder dieselben/ sollen durch die nechsten Obrigkhaitten vnnnd Landtgericht gefencklich eingezogen/ vnd vermög der Rechten/ ernstlich gestrafft werden.

Ordnung der Mai- ster.

Welcher Müllhnecht lust hat / Maister zu werden / der soll sich für das Handtwerch stellen/ vnd soliches wie sich gebürt/ auch von altershero gepreulich begern/ volgens durch die geordneten Zech vnd andere Maister nottürffentlich Examiniert werden / ob Er in allen stücken / die ainem Maister des Müllnerhandtwerchs zuverrichten zustendig genugsam erfahren / geübt vnnnd khündig sey/ Wann Er nun also teüglich befunden / mag vnd soll Er gegen erlegung / vier gulden Reymisch für das Maistermal (in dem es doch bey nedes Müllhnecht gelegenheit vnnnd willkhür stehen solle / ob Er mit berürten vier gulden/ ain Maistermället halten / oder dasselbig gelt/ die Maister vnsich außthailen lassen wölle /) durch das Handtwerch für einen redlichen / auffrechten Maister erkhendt vnnnd eingeschriben / Ihme auch erlaubt werden/ daß Er Müllhnecht vnd Mülhunger in seiner Werchstatt arbaitte zue vnnnd von Ihme ziehen/ Er auch Lehrlinger lernen khünde/ Inmassen andere ehrliche redliche Maister.

Vnd